

Anlage

Um Eltern und ihre Kinder in der Corona-Zeit zu unterstützen, gibt es von Seiten der Bundesregierung folgende zusätzlichen Fördermöglichkeiten:

- **Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung**

Wer wegen Schul- oder Kitaschließung die eigenen Kinder betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, soll gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Dafür wird das Infektionsschutzgesetz angepasst. Eltern erhalten demnach eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro) für bis zu sechs Wochen. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Voraussetzung dafür ist,

- dass die erwerbstätigen Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
- dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Die Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes wurde am 25. März im Bundestag verabschiedet und soll bis Ende März in Kraft treten.

Weitere Informationen zu den arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) zusammengestellt. Auch die Arbeitskammer des Saarlandes berät Arbeitnehmer*innen zu diesem Thema.

- **Notfall-Kinderzuschlag (KiZ)**

Familien mit kleinen Einkommen können einen monatlichen Kinderzuschlag (KiZ) von bis zu 185 Euro erhalten. Ob und in welcher Höhe der KiZ gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab - vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. So kann eine Familie mit zwei Kindern und einer Warmmiete von 1.000 Euro den KiZ erhalten, wenn das gemeinsame Bruttoeinkommen rund 1.600 bis 3.300 Euro beträgt. Wer Kinderzuschlag erhält, ist zudem von den Kita-Gebühren befreit und kann zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen.

Berechnungsgrundlage für den Kinderzuschlag ist bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Damit auch Familien vom KiZ profitieren können, die aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig Verdienstauffälle hinnehmen müssen, plant die Bundesregierung einen Notfall-KiZ: Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur des letzten Monats vor der Antragstellung. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten. Es kann sich also lohnen, ab dem 1. April einen Antrag zu stellen, wenn Sie bereits im März erhebliche Verdienstauffälle hatten.

Ob für Sie ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, können Sie mit dem [KiZ-Lotsen](#) der Familienkasse prüfen. [Die Beantragung ist digital möglich.](#)

Beitragsübernahme durch das Jugendamt

Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Übernahme des Elternbeitrags durch das jeweils zuständige Jugendamt des Kreises bzw. des Regionalverbandes Saarbrücken nach § 90 SGB VIII. Das kommt für Eltern und Kinder in Frage, denen die Beitragszahlung nicht zuzumuten ist. Dazu zählen unabhängig von einer Einkommensprüfung Eltern und Kinder, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen
- einen Kinderzuschlag erhalten oder
- Wohngeld erhalten.

Hier die Kontaktdaten der saarländischen Jugendämter:

Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken
Telefon: 0681 / 506-0
e-Mail: jugendamt@rvsbr.de

Kreisjugendamt St. Wendel
Telefon: 06851 / 801-0
e-Mail: kreisjugendamt@lkwnd.de

Jugendamt Saarpfalz-Kreis
Telefon: 06841 / 104-0
e-Mail: jugendamt@saarpfalz-kreis.de

Kreisjugendamt Saarlouis
Telefon: 06831 / 444-0
e-Mail: amt51@kreis-saarlouis.de

Kreisjugendamt Neunkirchen
Telefon: 06824 / 906-0
e-Mail: jugendamt@landkreis-neunkirchen.de

Kreisjugendamt Merzig-Wadern
Telefon: 06861 / 80-160
e-Mail: jugendamt@merzig-wadern.de